Stadt Genthin

Stellungnahme der Verwaltung
öffentlich

Stellungnahme-Nr.	Datum
S20-3006	08.02.2021

zum/zur	zum Antrag
Antrag Fraktion Grüne/LWG Fiener	A20-2006

Bezeichnung

Antrag auf eine Beschlussvorlage

Gremium	Tag
Bildungs- Kultur- und Sozialausschuss	16.02.2021
Hauptausschuss	25.02.2021
Stadtrat	04.03.2021

Der Antrag lautet:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

Antrag der Fraktion Grüne/LWG Fiener zur Erstellung einer Beschlussvorlage für den Hauptausschuss
am 19.11.2020 und für den Stadtrat am 10.12.2020.

Beschlusstext:
Die Fraktion Grüne/LWG Fiener beantragt als Corona-Hilfsmaßnahme allen Vereinen die Zah-lung der Betriebskostenzuschüsse des Jahres 2020 zu erlassen.

Begründung:
Die Coronakrise, mit dem ersten und zweiten Lockdown, haben vielen Vereinen hohe finanzielle Einbußen erbracht und sie kämpfen um ihr Überleben.
Aufgrund der Corona-Pandemie seit März dieses Jahres konnten unsere Vereine viele Veranstaltungen nicht durchführen bzw. haben zukünftige Veranstaltungen schon abgesagt. So waren sie nicht in der Lage, erforderliche Geldmittel zu generieren, die notwendig sind, das Vereinsleben weiterhin am Leben zu halten.
Durch die Lockdowns haben viele Vereine Mitglieder verloren, da Sportstätten geschlossen oder das Vereinsleben zum Stillstand kam. Auswirkungen von Corona auf die Wirtschaft führten zu Verlust von Sponsoren bei den Vereinen. Unentbehrliche Gelder gingen den Vereinen verloren. Unsere Aufgabe als Stadtrat sollte sein, mit dieser Maßnahme einen kleinen Beitrag zu leisten, dass das Vereinsleben in der Stadt Genthin weiterhin gewährleistet ist.

Lutz Nitz, Fraktionsvorsitzender
Grüne / LWG
im Stadtrat Genthin“

Dazu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Überblick zum Thema

a) Einführung

Das Gesetz über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (SportFG) erlaubt nach § 11 eine angemessene Beteiligung der Vereine und sonstigen Nutzer an den Betriebskosten.

Im Haushaltskonsolidierungskonzept 2014 – 2022 wurde im Jahr 2014 festgelegt, dass sich die Sportvereine der Stadt Genthin zukünftig an den Betriebskosten in angemessener Form beteiligen.

Den Sportvereinen der Stadt Genthin, soweit erschienen, wurde auf einer Veranstaltung am 29.10.2014 die Entgeltordnung und das Berechnungsmodell für die Ermittlung des Kostenbeitrages vorgestellt. Es bestand grundsätzlich Übereinstimmung, dass eine Kostenbeteiligung der Vereine infrage kommt und auch gerechtfertigt ist. Die Einführung einer Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Genthin wurde am 27.11.2014 durch den Stadtrat beschlossen.

Im Dezember 2020 erfolgte dann die Abrechnung der Betriebskosten 2020 für die tatsächlichen Nutzungen/Belegungen im Jahr 2020 gegenüber den Vereinen. Die Abrechnung erfolgte auf der Grundlage der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten vom 27.11.2014.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden insgesamt Betriebskosten mit einer Gesamthöhe von 5.254,52 EUR bei 9 Vereinen abgerechnet. Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Schließungen der Sportstätten waren die Nutzungen jedoch geringer als noch in den Vorjahren.

b) registrierte Vereine in Genthin

Insgesamt sind in der Stadt Genthin 107 ehrenamtlich tätig. Siehe Anlage 3

c) Betriebskosten gesamt in Sportstätten der Stadt Genthin

Für die nachfolgend aufgeführten Sportstätten in der Stadt Genthin erfolgte die Abrechnung der Betriebskosten gegenüber den nutzenden Vereinen. Dabei sind insgesamt folgende Betriebskosten im Haushaltsjahr 2020 entstanden:

Sportstätte	**Betriebskosten** (ohne eigene Personalaufwendungen)
Sporthalle Berliner Chaussee	24.148,56 EUR
Sportplatz Berliner Chaussee	5.925,40 EUR
Sporthalle GS Diesterweg	10.148,42 EUR
Sporthalle Tucheim	15.813,20 EUR
Judohalle Genthin	4.122,01 EUR
Summe	**60.157,59 EUR**

2. Listung der Vereine, denen lt. Antrag die Kosten 2020 erlassen werden sollen

-	SV Einheit Genthin e.V.	1.004,70 EUR
-	Judoclub Genthin e.V.	392,83 EUR
-	FSV Borussia Genthin e.V.	1.032,56 EUR
-	SV Fortuna Genthin 1989 e.V.	200,24 EUR
-	SV Chemie Genthin e.V.	1.085,81 EUR
-	GVV Genthiner Volleyballvereine e.V.	456,73 EUR
-	Lauf- und Triathlonverein Genthin e.V.	111,42 EUR
-	SV Traktor Tucheim e.V.	953,53 EUR
-	SC Papltiz 07 e.V.	16,70 EUR
	SUMME	**5.254,52 EUR**

(Matthias Günther)
Bürgermeister Genthin

Anlagen

- Anlage 1 - Entgeltordnung vom 27.11.2014
- Anlage 2 - Betreffender Abschnitt aus dem Haushaltskonsolidierungskonzept
- Anlage 3 - Liste aller Genthiner Vereine

Einheitsgemeinde
Stadt Genthin

Entgeltordnung
Für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Genthin

§1 – Grundsatz

Die Einheitsgemeinde Stadt Genthin, im folgenden Stadt genannt, erhebt für die Benutzung von Sportstätten in Trägerschaft der Stadt auf der Grundlage der Benutzungsordnung von Sportstätten der Stadt Genthin ein privat-rechtliches Nutzungsentgelt, um die durch die Nutzung bedingten, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (Betriebskosten) zu decken.
Mit Inanspruchnahme erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung von Sportstätten der Stadt Genthin als verbindlich an. Sämtliche Ermäßigungen dieser Entgeltordnung werden nur bei Vorlage der entsprechenden nachweise gewährt.

§2 – Geltungsbereich

(1) Die Sportstätten der Stadt sind öffentliche Einrichtungen
(2) Diese Ordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
- der Sporthallen,
- der Sporthalle im Schwimmhallenkomplex
- der " Judohalle „ am Baumschulenweg
- der Sportplätze,
- der Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen,

die durch die Stadt betrieben und bewirtschaftet werden.

§3 – Entstehen des Entgeltanspruchs

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Nutzungsentgelts entsteht
1. mit der Unterzeichnung eines Nutzungsvertrages auf der Grundlage der Benutzungsordnung von Sportstätten der Stadt Genthin
2. bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn

§4 – Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Benutzung der öffentlichen Sportstätten mit der Stadt nach § 2 Punkt 1 vereinbart.
Dies gilt für natürliche und juristische Personen gleichermaßen.
Entgeltschuldner ist auch, wer eine öffentliche Sportstätte der Stadt unbefugt nach § 2 Punkt 2 benutzt.

§5 – Entgelte

(1) Das Benutzungsentgelt bemisst sich entsprechend den als Anlage beigefügten Tarifsätzen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.
(2) Die Betriebskosten werden jährlich ermittelt. Eine Entgeltanpassung erfolgt, wenn sich die Betriebskosten/ Tag um 5 % zum Vorjahr oder Jahr der Entgeltanpassung verändern.
(3) Die Entgeltschuld entsteht mit Erlaubniserteilung durch Nutzungsvereinbarung, unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat, anhand der Belegungspläne der Sportstätten. Gilt die Nutzungsvereinbarung länger als ein Jahr,

so entsteht die Gebührenschuld jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr.

(4) Bei Nutzungsbeeinträchtigungen, die die Benutzung zeitweise ausschließen oder einschränken, also durch die Stadt zu vertreten sind erfolgt eine Rückerstattung bzw. Verrechnung des Benutzungsentgelts, insbesondere wenn:
   a) Sonderveranstaltungen stattfinden
   b) Eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist
   c) Die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist
   d) Betriebsstörungen eingetreten sind.

(5) Bei Nutzungsausfällen, die nicht durch die Nutzer zu vertreten sind, erfolgt eine Rückerstattung bzw. Verrechnung des Benutzungsentgelts, insbesondere wenn:
   (a) Spielansetzungen ersatzlos ausfallen

(6) Die Benutzungseinheit entspricht 1 Zeitstunde und wird je angefangener Stunde berechnet.

§6 – Fälligkeit

(1) Für kurzzeitige (nicht ständige) Nutzer ist auf der Grundlage der jeweiligen Nutzungsvereinbarung das Entgelt vor Benutzung fällig.

(2) Das Benutzungsentgelt einer Benutzung auf Dauer (mindestens ein Schuljahr) ist halbjährlich nach Rechnungslegung zu entrichten.

§7 – unentgeltliche Nutzung

(1) Eingetragene Sportvereine mit Sitz in der Stadt Genthin für den Kinder- und Jugendsport. Voraussetzung ist die Eintragung der Sportvereine in das Vereinsregister beim Amtsgericht Burg.

(2) Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe der Stadt Genthin.

(3) Schulsportunterricht und Veranstaltungen der Schulen und Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin

(4) Der Bürgermeister kann den Entgeltschuldner von den festgelegten Entgelten teilweise oder vollständig befreien, wenn die beantragte Veranstaltung im besonderen Interesse der Stadt Genthin liegt.

§8 – Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung gilt gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27.11.2014 ab 01.01.2015. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Genthin vom 22.02.2007 außer Kraft.

(Thomas Barz)
Bürgermeister

STADT GENTHIN (Siegel) - 7 -

Anlage 1
Zur Entgeltordnung vom 27.11.2014
Entgelttarif für die Sportstätten der Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Gruppe A
Kinder und Jugendliche

für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, einschließlich Übungsleiter der Sportvereine mit Sitz in der Stadt Genthin, sportspezifisch entsprechend Trainingsplan.

Sportfeste und Veranstaltungen ausschließlich für Kinder und Jugendliche, die organisiert werden von:
Sportvereinen mit Sitz in der Stadt Genthin

Schulsportunterricht und Veranstaltungen der Schulen und Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin und Kindergärten in der Stadt Genthin, die von freien Trägern betrieben werden.

Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe

Gruppe A1

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17 . Lebensjahr gemeinsam mit Erwachsenen, einschließlich Übungsleiter der Sportvereine in der Stadt Genthin, sportspezifisch entsprechend Trainingsplan.

Gruppe B
Erwachsene Sportler

Erwachsene Sportler in Sportvereinen mit Sitz in der Stadt Genthin

Sportfeste und Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die veranstaltet werden von :
Vereinen mit Sitz in der Stadt Genthin

Gruppe C
Sonstiger Sportbetrieb und Nutzungen

Vereine mit Sitz in anderen Städten und Gemeinden

Nichtorganisierte Sport- und Freizeitgruppen

Sport- und Gesundheitskurse, einschließlich Reha-Sport.

Schulsportunterricht und Veranstaltungen von Schulen , die sich nicht in Trägerschaft der Stadt Genthin befinden und Kindergärten die sich örtlich nicht in der Stadt Genthin befinden.

Kommerzielle Nutzung

Eine Nutzungseinheit beträgt 60 Minuten und wird je angefangener Einheit berechnet.

Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der benutzten Räumlichkeiten und Anlagen einschließlich der dazugehörenden sanitären Einrichtungen sowie deren Ausstattung abgegolten. Entstehen durch die Benutzung der Sportstätten Kosten besonderer Art oder außergewöhnlichen Umfanges durch starke Verunreinigungen o.ä., so sind diese nach den real anfallenden Kosten zusätzlich zu erstatten.

Sportanlage	Betriebskosten je Nutzungsstunde 100%	Gruppe A1 Abschlag 50% Gruppe B	Gruppe B Abschlag 30%	Gruppe C 100%
Sporthalle Berliner Chaussee	25,53	3,83	7,66	25,53
Sporthalle Uhlandschule	14,42	2,16	4,33	14,42
Sporthalle Diesterwegschule	20,65	3,09	6,19	20,65
Sporthalle Tucheim	12,38	1,85	3,71	12,38
Judohalle	19,70	2,95	5,91	19,70
Sportplatz Berliner Chaussee	25,72	3,86	7,72	25,72
Sportplatz Stadtmitte	8,30	1,24	2,49	8,30
Sportplatz Tucheim	3,04	0,45	0,91	3,04
Sportplatz Gladau	27,96	4,19	8,39	27,96
Sportplatz Parchen	47,87	7,18	14,36	47,87
Sportplatz Paplitz	16,25	2,43	4,87	16,25

(Thomas Barz)
Bürgermeister

STADT GENTHIN
Siegel
- 7 -

Fortschreibung Haushaltskonsolidierungskonzept 2014 - 2022 der Stadt Genthin

für den Zeitraum 2021 bis 2029

17. Beteiligung der Vereine an den Betriebskosten

Erläuterung: Das Gesetz über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (SportFG) erlaubt nach §11 eine angemessene Beteiligung der Vereine und sonstigen Nutzer an den Betriebskosten. Für die Sportstätten der Stadt Genthin besteht eine Entgeltordnung vom 22.02.2007. Für die Schwimmhalle mit Sauna und Imbiss besteht eine gesonderte Entgeltordnung vom 08.12.2011.

Für die Beteiligung der gemeinnützigen Vereine und sonstigen Nutzer an den Betriebskosten werden verschiedene Ansätze verfolgt:

1) Kostenpauschale je einzelnen Nutzer
2) Kostenbeteiligung an den konkreten Betriebskosten als Abschlag und entsprechend der genutzten Zeiteinheiten/ Trainingseinheiten; Anpassung der Abschläge an geänderte Betriebskosten

Die Beteiligung nach Ziffer 2 hat den Vorteil, dass es eine Verteilung nach den tatsächlich genutzten Zeiten und den tatsächlich entstandenen Betriebskosten gibt. Damit wird der Intensität der Nutzung Rechnung getragen und es besteht ein Anreiz für die Vereine Betriebskosten zu sparen, da dann der Beitrag stabil gehalten oder sogar abgesenkt werden kann. Des Weiteren kann es zu Nutzungskonzentrationen kommen, die eine bessere Auslastung der Einrichtungen zulässt.

Entgeltbefreiungen sollen zugelassen werden für:

(1) eingetragene Genthiner Sportvereine für den Kinder- und Jugendsport; Voraussetzung ist die Eintragung der Sportvereine in das Vereinsregister beim Amtsgericht Burg
(2) Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe der Stadt Genthin
(3) Schulsportunterricht und Veranstaltungen der Schulen und Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin
(4) der Bürgermeister kann den Entgeltschuldner von den festgelegten Entgelten teilweise oder vollständig befreien, wenn die beantragte Veranstaltung im besonderen Interesse der Stadt Genthin liegt

Bei der Mischung von Jugend- und Erwachsenensport (gibt es im Bereich Fußball) soll ein geminderter Abschlag berechnet werden.

Die Betriebskosten werden jährlich ermittelt. Die Entgeltanpassung erfolgt, wenn sich die Betriebskosten/Tag um 5 % zum Vorjahr oder dem Jahr der Entgeltanpassung (bei den Wärmekosten witterungsbereinigt) verändern. Die Entgeltordnung der Schwimmhalle wird dahingehend verändert, dass am „Vereinstag" die Erwachsenen eine Bahngebühr von 5,00 EUR/h und gemischte Gruppen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen 50% dieser Gebühr tragen sollen. Der Kinder- und Jugendsport soll auch hier unentgeltlich erfolgen.

Den Sportvereinen der Stadt Genthin, soweit erschienen, wurde auf einer Veranstaltung am 29.10.2014 die Entgeltordnung und Berechnungsmodell für die Ermittlung des Kostenbeitrages vorgestellt. Es bestand grundsätzlich Übereinstimmung, dass eine Kostenbeteiligung der Vereine kommt und auch gerechtfertigt ist. Die Einführung einer Entgeltordnung wurde am 27.11.2014 durch den Stadtrat beschlossen.

42.4.10./42.4.20.432100 vorher: 0 EUR nachher: 16.000 EUR

Maßnahme umgesetzt

Liste der Genthiner Vereine

1. SV Chemie Genthin e. V.
2. FSV Borussia Genthin e. V.
3. Genthiner Volleyballverein 1995 e. V. (GVV)
4. GRC 66 e. V.
5. SV Einheit Genthin e. V.
6. Laufclub Genthin e. V.
7. Lauf- und Triathlonverein Genthin e. V.
8. SV Fortuna Genthin
9. Judoclub Genthin e. V.
10. Reit- und Fahrverein e. V.
11. DLRG OG Genthin e. V.
12. Bowlingverein "Flying Pins" e. V.
13. Genthiner Skatclub
14. Genthiner Kegelclub e. V.
15. Genthiner Tennisverein e. V.
16. Genthiner Schützenverein e. V.
17. Motorsportclub Genthin e. V.
18. "Tauchsportclub "Edelkrebse" Genthin e. V."
19. SG Segeln Genthin e. V.
20. Wassersportgemeinschaft Genthin e. V.
21. SV Tucheim e. V.
22. SC Paplitz 07 e. V.
23. DSG "Eintracht" Gladau
24. TSG Parchen 64 e. V.
25. MC Fiener Tucheim e. V.
26. Genthiner Schützenverein e. V.
27. Sportfischer Süd e. V.
28. Anglerverein Altenplathow e. V.
29. Jägerschaft Genthin e. V.
30. "Deutscher Angler-Verband Ortsgruppe Parchen"
31. DAV-S./A. Ortsgruppe Tucheim
32. Hegering Tucheim e. V.
33. "Verein für charakterbildende Kampfkunst e. V."
34. "Tae Kwon Do und Kickbox Center Genthin"
35. Tanz- und Turnschuppen
36. Seniorentanzkreis "Lindenblüten" der VS
37. "Kultur- und Freizeitverein Süd V e. V."
38. Reitverein "Preußen 1754"
39. "Handwerker-Männerchor v. 1860 Genthin e. V."
40. "MC Liedertafel-Gesangfreunde 1845 e. V. Genthin"
41. Genthiner Musik-Express e. V.
42. Genthiner Carneval-Club 1976 e. V.
43. Genthiner Amateurtheater e. V. (gat)
44. Genthiner Kunstverein e. V.
45. Frauenchor Genthin e. V.
46. Genthiner Blasorchester e. V.
47. Carnevals Club Waschmittelwerk e. V.
48. "Bibliotheksförderverein Jerichower Land e. V."
49. Original Fienerländer Musikanten e. V.
50. Landfrauen Dretzel e. V.
51. Natur- und Heimatverein e. V. Parchen
52. Heimatverein Mützel e. V.
53. "Förderverein Historisches Museum der Rittergüter im Jerichower Land Schloss Parchen e.V."

54. "Kultur- und Heimatverein der Gemeinde Schopsdorf e. V."
55. Heimatverein Tucheim e. V.
56. "Förderverein Genthiner Stadtgeschichte e. V."
57. Autofreunde Genthin 1960 e.V.
58. Tourismusverein Genthin, Jerichow, Elbe-Parey
59. "Förderverein Bismarck-Gymnasium Genthin e. V."
60. Förderverein Kita Sonnenschein e. V.
61. "Förderverein Sekundarschule Genthin e. V."
62. "Förderverein Thomas Morus Haus Genthin e. V."
63. Schülerförderung Genthin e. V.
64. Vivavox
65. "Landesverband S.-A. der Interessengemeinschaft Jugendweihe e.V./ Region JL/ Geschäftsstelle Genthin c./o. Sparkasse JL"
66. "Kinder- u. Jugend-Begegnungsstätte Süd V e. V."
67. "Kinder-Jugendbildungs- u. Erholungsgemeinschaft Kinderland JL e. V."
68. "Deutscher Hausfrauenbund Ortsverein Genthin e. V."
69. "Aufbruch" e. V. Verein für Suchthilfe und Präventation -Soziale Möbelbörse-"
70. "Miteinander leben e. V. – Behindertenverein in Genthin und Region"
71. DLRG OG Genthin e. V.
72. DRK RV MD-JL e. V.
73. Genthiner Tafel; Diakonisches Werk
74. Feuerwehrverein Dretzel e. V.
75. "Förderverein "Freunde der Feuerwehr" Parchen e. V."
76. Förderverein Freiwillige Feuerwehr Gladau e. V.
77. "Freunde der freiwilligen Feuerwehr Schopsdorf e. V."
78. Förderverein Freiwillige Feuerwehr Mützel e. V.
79. "Schwangerschaftsberatungsstelle der Diakonie JL"
80. Ev. Kirchenkreis Elbe-Fläming
81. Förderverein der Feuerwehr Tucheim e. V.
82. "Diakonisches Werk Jerichower Land e.V. Betreuungsverein"
83. Volkssolidarität Geschäftsstelle Genthin
84. Soziale Wohnhilfe, Diakonisches Werk
85. "Diakonisches Werk Jerichower Land e.V. Haus der Wohnhilfe"
86. Rotary Gemeindienst Burg-Genthin e. V.
87. Stadtverband der Gartenfreunde e. V. Genthin und Umgebung
88. Gartensparte Kieferngrund e. V.
89. Gartenfreunde Mühlenfeld e. V.
90. Kleingartenanlage Birkheide e. V. Genthin
91. Kleingartenanlage Gottesstiege e. V.
92. "Kleingartenanlage Heinrich Zille Genthin e. V."
93. "Kleingartenanlage Waldesruh Genthin e. V."
94. Kleingartensparte Alte Badeanstalt e. V.
95. Kleingartenanlage Am Hasenholz e. V.
96. Kleingartenverein Am Eichenweg e. V.
97. "Kleingartenverein Am Gartenweg e. V. Genthin"
98. Tierschutzverein Genthin e. V.
99. "Imkerverein Genthin und Umgebung"
100. Kaninchenverein Gladau e. V.
101. Vereinigung der Ziergeflügel- und Exotenzüchter e.V. Vereinigung der Stadt Genthin
102. Rassekaninchenzüchter Gladau e. V.
103. "Verein der Rassegeflügelzüchter Parchen und Umgebung e. V."
104. "Brieftaubenverein "Luftbote Gladau-Parchen" e. V. "
105. "Rassekaninchenzuchtverein G917 Tucheim e. V."
106. "Rassegeflügelzuchtverein Tucheim und Umgebung e. V."
107. Garagengemeinschaft Am Mühlgraben e. V.